



6/ME

---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

**Entwurf  
eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz,  
die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung  
geändert werden**

**Sicherheit in Gerichtsgebäuden  
und bei auswärtigen Gerichtshandlungen**

## **Entwurf**

### **Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

### **Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung des Gesetzes hat zu lauten: "(Gerichtsorganisationsgesetz - GOG)".

2. Nach der Überschrift "Erster Abschnitt" werden die Überschrift "Gerichtspersonen" aufgehoben und folgende Überschriften eingefügt:

#### **"Erster Unterabschnitt**

#### **Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen"**

3. Die §§ 1 bis 14 haben samt Überschriften zu lauten:

#### **"Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude**

**§ 1.** (1) Gerichtsgebäude dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten auch ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmete Teile eines Gebäudes; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen

einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsorgan, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Das Organ (Abs. 2) hat den Besitzer vor der Übernahme seiner Waffe über die für die Ausfolgung einer übergebenen Waffe (§ 6) maßgebenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

### **Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen**

**§ 2.** (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl.Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie des Bundesministeriums für Justiz kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

### **Sicherheitskontrolle**

**§ 3.** (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle

zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes hiezu bestimmten Gerichtsorgane.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch eine händische Durchsuchung seines Gepäcks und seiner Kleidung zulässig; die Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

#### **Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle**

**§ 4.** (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, daß sie doch eine unerlaubte

Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, daß auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie kann von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts getroffen werden, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen.

### **Zwangsgewalt der Kontrollorgane**

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Auf Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, ist der erste Satz sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

### **Ausfolgung übergebener Waffen**

§ 6. (1) Die einem zur Übernahme von Waffen befugten Organ übergebene Waffe (§ 1 Abs. 2) ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls hat das Kontrollorgan die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

### **Säumnisfolge**

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben (§ 5) und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

### **Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen**

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

### **Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)**

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Ausschreibungsverfahren ist darauf zu achten, daß der auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben Gewähr bietet, insbesondere durch eine entsprechende finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

### **Vertragsbedingungen**

**§ 10.** Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11) sicherzustellen;
2. diese Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und Lichtbildausweise auszustellen, die den Anforderungen nach § 11 Z 6 entsprechen;
3. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von mindestens einem Jahr durchzuführen;
4. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
5. eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten nach § 14 Abs. 2 abzuschließen.

### **Aufgaben der Beauftragten der Sicherheitsunternehmer**

**§ 11.** Die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten sind befugt und verpflichtet,

1. diese mit den im § 3 Abs. 2 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;
2. eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie - vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 - ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen;
3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zulässig ist;

4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
  - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
  - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 (§ 8) dem mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betrauten Präsidenten des Gerichtshofs oder Vorsteher des Bezirksgerichts zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers auszuweisen.

#### **Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers**

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11).

#### **Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozeßordnung einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

## **Haftung**

**§ 14.** (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 80/1965."

4. Vor der Überschrift des § 18 "Ernennung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten" werden die Überschriften:

**"Zweiter Unterabschnitt  
Gerichtspersonen"**

eingefügt.

## **Artikel II**

### **Änderungen der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 132 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) An Tagsatzungen dürfen nur unbewaffnete Personen teilnehmen. Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder denen nach den §§ 2 und 8 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gerichtsgebäude

oder bei einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts gestattet worden ist, darf die Anwesenheit nicht verweigert werden."

2. Der § 171 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Als Zuhörer haben nur erwachsene unbewaffnete Personen Zutritt; der § 132 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

### **Artikel III**

#### **Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

Der § 228 hat zu lauten:

**"§ 228.** (1) An einer Hauptverhandlung dürfen nur unbewaffnete Personen als Beteiligte und Zuhörer teilnehmen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, oder denen nach den §§ 2 und 8 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, die Mitnahme einer Waffe gestattet worden ist, darf die Anwesenheit nicht verweigert werden.

(2) Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig."

### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

**§ 2.** Organisatorische und personelle Maßnahmen können im Zusammenhang mit dem Art. I bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen aber frühestens erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

**§ 3.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z 3, soweit er sich auf den § 14 bezieht, die Bundesregierung, soweit er sich auf das

**Einschreiten von Sicherheitsbehörden bezieht, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.**

## **Vorblatt**

### **Probleme des Vorhabens:**

Zwecks Erhöhung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden wird derzeit ihr Betreten unter Mitnahme einer unerlaubten Waffe in den jeweiligen "Hausordnungen" untersagt. Die Beachtung dieses Verbots wird durch - teils stichprobenartige - Sicherheitskontrollen von hiemit beauftragten privaten Sicherheitsunternehmern überprüft bzw. sichergestellt. Hat jemand eine Waffe bei sich und gibt er sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes nicht ab, so wird er angewiesen, das Gerichtsgebäude zu verlassen.

Diese Vorgangsweise vermag sich nur auf das sogenannte "Hausrecht" und damit auf das Privatrecht zu stützen, was zu Spannungsverhältnissen führen kann, wenn der Weggewiesene auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, wie etwa einer richterlichen Ladung, vor Gericht erscheinen sollte.

### **Grundzüge und Ziele der Problemlösungen:**

Die Sicherheit in Gerichtsgebäuden soll künftig öffentlich-rechtlich abgesichert werden.

Zwecks Vermeidung einer Belastung der staatlichen Verwaltung sollen private Sicherheitsunternehmer mit der öffentlich-rechtlichen Sicherheitskontrolle zu Gericht kommender Personen und der Übernahme sowie nachmaligen Ausfolgung der von ihnen mitgeführten unerlaubten Waffen betraut werden.

Sollte sich jemand zu Unrecht weigern, sich einer solchen Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine unerlaubte Waffe abzugeben, so soll er auch vom privaten (Sicherheits-)Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Anwendung der diesem Kontrollorgan von Gesetzes wegen übertragenen öffentlich-rechtlichen Befehls- und Zwangsgewalt - gewiesen werden können.

Wenn der Betreffende deshalb daran gehindert sein sollte, fristgerecht eine Verfahrenshandlung zu setzen oder einen Gerichtstermin wahrzunehmen, so soll er als "unentschuldigt" anzusehen sein.

Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, soll die durch eine Weisung aus dem Gerichtsgebäude bewirkte Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt gelten.

**Alternative der Problemlösungen:**

Solche bieten sich nicht an.

**Kosten:**

Die vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten würden nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten umgesetzt werden; es kämen einmalige Sachausgaben von 15 Mio. S für die weitere Anschaffung technischer Hilfsmittel und die Sicherung von Nebeneingängen der Gerichte in Betracht; mit Mitteln von etwa 90 Mio. S wäre es möglich, durch permanente Kontrollen in größeren und fallweise Kontrollen in kleineren Gerichtsgebäuden einen allgemein angemessenen Sicherheitsstandard zu gewährleisten; zusätzliche Personalausgaben würden nicht entstehen.

**EU-Konformität:**

Das Vorhaben wird hievon nicht berührt.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

1. Es ist ein allgemeines, berechtigtes Anliegen, den Zugang zum Recht möglichst zu verbessern.

Hiezu zählt auch die Erhöhung der Sicherheit des Gerichtsbetriebs, zumal es vor allem im Rahmen von Gerichtsverfahren immer wieder zu Spannungssituationen kommt, die zu unvorhersehbaren, exzessiven Reaktionen führen. Als ein besonders tragisches Beispiel hiefür sei die am 10.3.1995 im Gebäude der Bezirksgerichte Urfahr-Umgebung und Linz-Land nach dem Schluß einer Verhandlung von einer Prozeßpartei mit einer Faustfeuerwaffe begangene Gewalttat genannt, die zum Tod von insgesamt fünf Personen geführt hat.

Insbesondere auch mit Rücksicht auf dieses Ereignis hat das Bundesministerium für Justiz die Sicherheitsstandards für Gerichtsgebäude angehoben und im Zusammenhang damit eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, mit der eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen verfügt worden sind. Im Sinne dieser Sicherheitsrichtlinie haben die mit der "Verwaltung" der jeweiligen Gerichtsgebäude betrauten Dienststellenleiter (Präsidenten, Gerichtsvorsteher) unter anderem in den Hausordnungen "ihrer" Gebäude ein Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude erlassen und Maßnahmen zur Absicherung dieses Verbots getroffen. Insbesondere wurden Zugangskontrollen eingeführt, mit welchen private Sicherheitsdienste beauftragt worden sind.

Diese nur auf dem sogenannten "Hausrecht" beruhenden Hausordnungen sollen nunmehr auch gesetzlich abgesichert werden, zumal die Hinderung des Betretens von Gerichtsgebäuden unter Mitnahme einer Waffe vor allem bei Parteien, Zeugen, Sachverständigen und Parteienvertretern rechtlich nicht unbedenklich erscheint. Dies insbesondere deshalb, weil dieser Personenkreis mit verfahrensbezogenen Säumnisfolgen zu rechnen hat, wenn er infolge einer Hinderung am Betreten des Gerichtsgebäudes zum angeordneten Gerichtstermin nicht erscheint. Mit anderen Worten: Es könnte im Ergebnis das aus der Hausordnung erfließende Verbot, das Gerichtsgebäude zu betreten, etwa einer

(öffentlich-rechtlichen) richterlichen Anordnung widerstreiten, einer Ladung Folge zu leisten.

2. Demgemäß soll es künftig öffentlich-rechtlich verboten sein, in Gerichtsräumlichkeiten und bei außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtungen Waffen mit sich zu führen.

Von diesem Verbot ausgenommen sollen aber Personen sein, die die Sicherheitskontrollen durchzuführen haben, weiters solche, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, und jene Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe - etwa als Beweisgegenstand - mitzubringen haben.

Schließlich soll im Einzelfall auch anderen Personen die Mitnahme einer Waffe mittels Bescheides gestattet werden können, wenn hiefür besonders wichtige Gründe sprechen.

3. Zur Absicherung des grundsätzlichen "Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude" sollen sich Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, auf Aufforderung eines (Sicherheits-)Kontrollorgans einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen haben. Die Sicherheitskontrollen sollen insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden (z.B. Dedektor-Torrahmen) und Handsuchgeräten, aber allenfalls auch mittels Durchleuchtungsgeräten durchgeführt werden können; unter möglicher Schonung des Betroffenen soll schließlich auch eine händische Durchsuchung seines Gepäcks und seiner Kleidung zulässig sein.

Mit Rücksicht auf die für sie geltenden Disziplinarordnungen und ihre besondere Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb sollen Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Rechtsanwälte, Verteidiger, Patentanwälte, Notare, Rechtsanwalts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten von den Sicherheitskontrollen - abgesehen vom Durchschreiten von vorhandenen Torsonden - grundsätzlich ausgenommen sein, wenn sie sich mit ihrem jeweiligen Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine unerlaubte Waffe bei sich zu haben; ergibt sich bei einer Person der genannten Personengruppen dennoch ein begründeter Verdacht, daß sie eine unerlaubte

Waffe bei sich hat, so soll sie sich (ausnahmsweise) doch einer allgemeinen Sicherheitskontrolle zu unterziehen haben.

Schließlich soll die zeitlich befristete Sicherheitskontrolle aller genannten Personen dann angeordnet werden können, wenn hierfür besondere Umstände sprechen.

4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene unerlaubte Waffe zu übergeben, sollen von den Kontrollorganen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen sein. Die Kontrollorgane sollen überdies ermächtigt sein, im Falle der Nichtbefolgung ihrer diesbezüglichen Anweisungen unmittelbare Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit einer solchen Androhung ihre Anweisungen mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen; dies freilich unter möglichster Schonung des Betroffenen.

5. Wenn jemand zu Recht von einem Kontrollorgan am (weiteren) Betreten des Gerichtsgebäudes gehindert oder aus diesem gewiesen wird und deshalb etwa einen Gerichtstermin nicht wahrzunehmen vermag, so soll er als unentschuldig säumig gelten. Mit anderen Worten: Es sollen etwa für einen deshalb nicht zur Verhandlung erschienenen Zeugen die Aufhebung einer Ordnungsstrafe sowie die Erlassung der ihm zum Ersatz auferlegten Kosten (§ 333 Abs. 2 ZPO) grundsätzlich nicht in Betracht kommen; einer Partei soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 146 Abs. 1 ZPO, § 364 Abs. 1 StPO) beziehungsweise einem Beschuldigten gegen das gegen ihn gefällte Abwesenheitsurteil kein Einspruch (§ 427 Abs. 2 StPO) mit Beziehung auf eine solche Säumnis offenstehen, weil es sich bei der Weigerung, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine vorgefundene unerlaubte Waffe abzugeben, nicht um ein "unabwendbares" Ereignis beziehungsweise Hindernis handelt und auch ein minderer Grad des Versehens grundsätzlich nicht gegeben wäre.

Wohl könnte aber etwa ein fristgerechter Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil nach den §§ 397a, 442a ZPO erhoben werden, da ein solcher Widerspruch ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen als wirksam anzusehen ist.

Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, soll die durch eine Weisung aus dem Gerichtsgebäude bewirkte

Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt gelten; sie sollen demgemäß die mit einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst verbundenen Konsequenzen zu tragen haben.

6. Darüber hinausgehende "Sanktionen", wie etwa die Verwirklichung eines Verwaltungsstraftatbestandes, werden nicht vorgeschlagen; dies entspricht im übrigen üblichen sicherheitspolizeilichen Standards (vgl. das Bundesgesetz zum Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992) und soll daher auch im Rahmen dieses Vorhabens Platz greifen.

7. Weiters sollen - der Systematik des letztgenannten Gesetzes folgend - die Präsidenten der Oberlandesgerichte die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten privaten Unternehmern (Sicherheitsunternehmern) vertraglich übertragen können. Die Sicherheitsunternehmer sollen hierbei insbesondere zu verpflichten sein, nur geeignete Personen mit Sicherheitskontrollen zu beauftragen und die Einhaltung sämtlicher Befugnisse und Verpflichtungen sicherzustellen, die diesen Beauftragten eingeräumt bzw. auferlegt werden sollen.

8. Sollte ein mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragter einem Dritten schuldhaft einen Schaden am Vermögen oder an der Person zugefügt haben, so soll der Bund hierfür nach dem Amtshaftungsgesetz einzustehen haben.

Der Bund soll sich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung beim Sicherheitsunternehmer regressieren können, der sich seinerseits wiederum bei dem von ihm Beauftragten als Schädiger schadlos halten können soll; dies freilich nur nach Maßgabe des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 idgF.

9. Zusammengefaßt ist es das Ziel dieses Gesetzesvorhabens, die Sicherheit aller in Gerichtsräumlichkeiten aufhältigen oder bei auswärtigen Gerichtshandlungen anwesenden Personen zu erhöhen.

10. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, soweit ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden oder eine Zurückbehaltung unerlauter Waffen in Betracht kommen auf den Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Es werden keine Bestimmungen vorgeschlagen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten; die Verpflichtung, sich vor

dem Betreten von Gerichtsräumlichkeiten oder im Falle der Anwesenheit während einer auswärtigen Gerichtstätigkeit einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, ohne daß ein Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vorläge, findet im Art. 8 Abs. 2 MRK ihre Deckung.

11. Im Jahr 1995 sind etwa die Hälfte aller 200 Gerichtsgebäude mit Metalldetektor-Torrahmen ausgestattet worden; wollte man das bislang verfolgte Konzept weiter verwirklichen, so wären noch etwa 100 Metalldetektor-Torrahmen anzuschaffen. Die hierfür einmalig anfallenden Kosten stellten sich pro Metalldetektor-Torrahmen auf etwa 50.000 S, sohin insgesamt auf etwa 5 Mio. S.

Außerdem wäre es zweckmäßig, die Nebeneingänge der Gerichte entsprechend zu sichern, damit die - in der Regel bei den Haupteingängen stattfindenden - Sicherheitskontrollen nicht umgangen werden können. Da es sich bei den Nebeneingängen oftmals um Notausgänge handelt, die vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein müssen, sollten zweckmäßigerweise technische Sperren kombiniert mit Videoüberwachungssystemen installiert werden, um ein unkontrolliertes Betreten des Gerichtsgebäudes durch solche Nebeneingänge zu verhindern. Unter der Annahme, daß etwa 300 Nebeneingänge zu sichern wären, würden sich die deshalb anfallenden einmaligen Kosten auf rund 10 Mio S stellen.

Weiters sind im vergangenen Jahr für die bei ausgewählten Gerichten von privaten Unternehmern während der letzten acht Monate durchgeführten Sicherheitskontrollen etwa 25 Mio. S aufgewendet worden; dem lag zugrunde, daß sich der Einsatz eines privaten Sicherheitskontrollorgans pro Stunde auf 250 S brutto beläuft.

Mit Mitteln von etwa 90 Mio. S wäre es möglich, durch permanente Kontrollen in größeren und fallweise Kontrollen in kleineren Gerichtsgebäuden einen allgemein angemessenen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Die mit dem Entwurf eröffneten Sicherungsmöglichkeiten würden nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten umgesetzt werden.

Die Organisation und Durchführung von Zugangssicherungen in Gerichtsgebäuden würde zwar auch die Arbeitskapazität von Gerichtsbediensteten zusätzlich beanspruchen; es würde aber vom Bundesministerium für Justiz

angestrebt, diese zusätzlichen Aufgaben ohne Planstellenvermehrungen zu bewältigen, sodaß keine zusätzlichen Personalausgaben entstünden.

## **Besonderer Teil**

### **Zum Art. I Z 1, 2 und 4 (GOG)**

#### **Zur Z 1 (Bezeichnung des Gesetzes):**

Die vorgeschlagene Kurzbezeichnung "GOG" wird in der Praxis bereits seit Jahren verwendet; sie soll daher zwecks Erleichterung einer gesetzmäßigen Zitierung auch formell vorgesehen werden.

#### **Zu den Z 2 und 4:**

Diese Änderungen dienen der systematischen Unterteilung des ersten Abschnitts in zwei Unterabschnitte.

### **Zum Art. I Z 3 (§§ 1 bis 14 GOG)**

#### **Zum § 1:**

1. Aus der Wendung "als Gerichtsgebäude gelten auch ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmete Teile eines Gebäudes" (**Abs. 1 zweiter Halbsatz**) folgt, daß als "Gerichtsgebäude" insbesondere sowohl einzelne Etagen eines Gebäudes anzusehen sind, in denen ein Gericht bzw. eine Staatsanwaltschaft untergebracht ist, als auch Räumlichkeiten, die ausschließlich der Abhaltung von Gerichtstagen eines Bezirksgerichts (§ 29 GOG) gewidmet sind.

2. Der Begriff der "Waffe" (**Abs. 1 dritter Halbsatz**) ist weit zu verstehen; er geht über den Begriff des § 1 WaffenG, BGBl. Nr. 443/1986 idgF, hinaus. Auch Gegenstände, die ihrem *Wesen* nach nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen, sollen als Waffen anzusehen sein, wenn von ihnen eine besondere Gefahr für Leib oder Leben ausgehen kann; hiezu würden etwa auch ein spitzes Küchenmesser, ein abgeschlagener Boden eines Glases mit scharfzackigem Rand,

eine Feile mit zugeschliffener Spitze und vergleichbare Gegenstände zu zählen sein.

3. Der **Abs. 2** trägt auch dem Umstand Rechnung, daß - schon aus budgetären Gründen - insbesondere bei kleineren Gerichten die ständige Beschäftigung von (Sicherheits-)Kontrollorganen nicht in Betracht kommen wird.

Das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäuden soll aber auch dann zu beachten sein, wenn eine Sicherheitskontrolle im Einzelfall nicht stattfindet.

Bei Fehlen eines Kontrollorgans soll daher die mitgebrachte Waffe einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts allenfalls bestimmten Gerichtsorgan, ist ein solches Gerichtsorgan nicht bestellt worden, dem Rechnungsführer zur Verwahrung zu übergeben sein (s. auch die §§ 610 Abs. 2, 611 Abs. 2 Geo.).

4. Der **Abs. 3** ist insbesondere im Zusammenhalt mit dem § 6 Abs. 1 zu lesen. Er soll damit jene Flexibilität eröffnen, die im Zusammenhang mit der Ausfolgung übergebener Waffen aus Gründen der Praxis erforderlich ist.

Nach dem § 6 Abs. 1 soll eine übergebene Waffe seinem Besitzer "möglichst" bei seinem Verlassen des Gerichtsgebäudes ausgefolgt werden.

Es wäre etwa denkbar, daß ein (Sicherheits-)Kontrollorgan nur bestimmte Stunden während der allgemeinen Dienstzeit anwesend ist; wenn diesem eine noch nicht zurückverlangte Waffe übergeben worden ist, so wird das Kontrollorgan gehalten sein, vor dem Verlassen des Gerichtsgebäudes diese Waffe im Sinne des Abs. 2 etwa dem Rechnungsführer zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Von derartigen, im konkreten Fall in Betracht kommenden Möglichkeiten soll der Besitzer einer Waffe bereits im Zeitpunkt ihrer Übergabe in Kenntnis gesetzt werden. Damit soll der Besitzer in die Lage versetzt werden, sich entweder mit den jeweiligen Gegebenheiten zumindest schlüssig einverstanden zu erklären oder die Abgabe der Waffe zu verweigern, das Gerichtsgebäude zu verlassen und die nach § 7 vorgesehenen Säumnisfolgen gegen sich gelten zu lassen.

#### **Zum § 2:**

1. Der **Abs. 1** nennt jene drei Fälle, in denen Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen in Gerichtsgebäude schon gesetzlich vorgesehen werden sollten. Aus Gründen des Selbstschutzes sind dies die (Sicherheits-)Kontrollorgane selbst, soweit sie zum Führen einer Waffe befugt sind, Personen die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe

verpflichtet sind (etwa Sicherheitswachebeamte; eine vergleichbare Ausnahme sehen bereits der § 171 Abs. 2 ZPO und der § 228 Abs. 1 StPO vor) und solche Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrags, etwa als Sachverständige, eine bestimmte Waffe mitzubringen haben, die etwa einen Beweisgegenstand bildet; danach verlangen schon die einschlägigen Verfahrensbestimmungen.

2. Nach dem **Abs. 2** soll den dort genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten von ihrer Dienstbehörde (das sind nach Maßgabe des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und der Dienstrechtsverfahrensvorschrift 1981 die in erster Instanz für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwaltschaften, der Präsident des Obersten Gerichtshofs, die Generalprokuratur und der Bundesminister für Justiz) die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gerichtsgebäude, in dem sich ihre Dienststelle befindet, gestattet werden können.

Freilich wird jeweils nur die Mitnahme einer solchen Waffe zu erlauben sein, die der Antragsteller nach den Bestimmungen des Waffengesetzes 1986 besitzen oder führen darf.

3. Die Wendung "besonders wichtige Gründe" soll den unerläßlichen Anwendungsrahmen für besonders gelagerte Einzelfälle eröffnen; als solche kommen insbesondere konkrete Bedrohungen in Betracht.

Da das Vorliegen besonders wichtiger Gründe erfahrungsgemäß keinen Dauerzustand darstellt, soll die Mitnahme einer bestimmten Waffe nur befristet gestattet werden dürfen.

Freilich ist es auch denkbar, daß ein Gerichtsvollzieher bei der Durchführung von Vollzügen befugterweise eine Waffe mit sich führt; ihm wird es zu gestatten sein, diese Waffe vor oder nach dem Vollzug in das Gerichtsgebäude mitzunehmen.

Ebenso ist es möglich, daß ein Richter, ein sonstiger Gerichtsbediensteter oder einer ihrer Angehörigen eine Dienstwohnung in einem Gerichtsgebäude bewohnt und in dieser befugterweise etwa eine Jagdwaffe verwahrt; solchen Personen wird es zu gestatten sein, unter Mitnahme der Jagdwaffe durch das Gerichtsgebäude in die Wohnung und umgekehrt von dieser ins Freie zu gehen.

Die Befristung wird in diesen Fällen eine dementsprechend längere sein dürfen; sie soll aber schon aus Gründen der Evidenz auch in solchen Fällen auszusprechen sein.

4. Über einen Antrag nach dem Abs. 2 soll unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzse 1984 (DVG) mit Bescheid zu entscheiden sein. Gegen einen (ablehnenden) Bescheid des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokuratur, des Präsidenten eines Oberlandesgerichts oder einer Oberstaatsanwaltschaft soll - wie auch sonst im Dienstrechtsverfahren - die Berufung an den Bundesminister für Justiz eröffnet sein.

5. Die im Abs. 2 bereits genannten "besonders wichtigen Gründe" kommen außer bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten etwa auch bei den Parteien selbst, ihren Parteienvertretern, Zeugen oder Sachverständigen in Betracht.

Demgemäß soll auch den "sonstigen Personen" eine derartige Genehmigung vom Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts erteilt werden können, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt (**Abs. 3**).

Soweit Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises eine Waffe in ein Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, in dem sich nicht ihre Dienststelle befindet, sollen sie gleichfalls unter den Anwendungsbereich des Abs. 3 fallen.

Über einen Antrag nach dieser Bestimmung soll durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) zu entscheiden sein. Gegen einen (ablehnenden) Bescheid stände auch hier die Berufung an den Bundesminister für Justiz offen, zumal ihm die Präsidenten der Oberlandesgerichte in allen monokratischen Justizverwaltungsangelegenheiten untergeordnet sind (§ 73 Abs. 3 GOG; MSA RDG<sup>2</sup> Anm 6 bis 8 zum § 73 GOG). Der Bundesminister für Justiz hat das AVG auch als Berufungsbehörde anzuwenden (Art. II Abs. 4 EGVG, BGBl. Nr. 50/1991).

### **Zum § 3:**

1. Nach dem **Abs. 1** soll die Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in Gerichtsräumlichkeiten durch Sicherheitskontrollen sichergestellt werden (können). Mit einer Sicherheitskontrolle soll festgestellt werden, ob jemand eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 1 bei sich hat, deren Mitnahme ihm auch nicht nach

dem § 2 Abs. 2 oder 3 gestattet wurde. Sicherheitskontrollen würden vor allem als Eingangskontrollen durchzuführen sein, wobei sie auf Grund der schon bestehenden praktischen Erfahrungen auch künftig erst unmittelbar nach dem Gebäudeeingang, sohin schon innerhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommen würden.

Darüber hinaus sollen aber auch Kontrollen in weiter innen gelegenen Räumlichkeiten eines Gerichtsgebäudes zulässig sein; dies etwa dann, wenn es einer Person gelungen ist, die Eingangskontrolle zu umgehen, oder Hinweise vorliegen, daß eine in den Gerichtsräumlichkeiten aufhältige Person eine unerlaubte Waffe bei sich hat; dies wird durch die Wendung "oder sich in einem solchen aufhalten" sichergestellt.

2. Die Sicherheitskontrollen sollen grundsätzlich von (Sicherheits-)Kontrollorganen vorzunehmen sein. Es sollen dies vorwiegend Personen sein, die von einem privaten Sicherheitsunternehmer nach dem § 9 Abs. 1 mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen in einem bestimmten Gerichtsgebäude beauftragt worden sind. Hierbei wird es sich vielfach um Arbeitnehmer des privaten Sicherheitsunternehmers, unter Umständen aber auch etwa um von ihm entlehene Arbeitnehmer handeln. Aufgrund des Begriffs "Beauftragter" sollen im Ergebnis sämtliche diesem Begriff unterstellbaren Rechtsfiguren zulässig sein.

Vom Präsidenten des Oberlandesgerichts sollen schließlich - ausnahmsweise - auch entsprechend qualifizierte Gerichtsorgane zu (Sicherheits-)Kontrollorganen bestellt werden können.

3. Nach dem **Abs. 2 zweiter Satz** soll - bei Bedarf - auch eine händische Durchsuchung des Gepäcks und der Kleidung zulässig sein; dies freilich nur unter möglicher Schonung des Betroffenen, womit auch dem Art. 8 Abs. 2 MRK Rechnung getragen würde.

Eine Durchsuchung der Kleidung wird schon dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Kleidung entlang des Körpers auf mitgeführte Waffen "abgetastet" wird; hierbei wird es gleichgültig sein, ob das Abtasten mit den Händen oder unter Zuhilfenahme eines technischen Hilfsmittels, wie etwa mit einem weniger empfindlichen Handdedektor vorgenommen wird; ausschlaggebend wird sein, ob eine körperliche Berührung des zu Durchsuchenden erfolgt.

Eine derartige Durchsuchung soll nur von Personen desselben Geschlechts durchgeführt werden dürfen.

4. Zum **Abs. 3 erster Halbsatz** sei bemerkt, daß eine Durchsetzung der Sicherheitskontrollen (Personen- und Gepäcksdurchsuchungen) mit Zwangsgewalt nicht vorgeschlagen wird. Sollte jemand nicht bereit sein, sich einer Kontrolle zu unterziehen bzw. eine bei ihm vorgefundene unerlaubte Waffe einem nach dem § 1 Abs. 2 zur Übernahme der Waffe befugten Organe zu übergeben, so soll der Betreffende nur aus dem Gerichtsgebäude zu weisen sein.

Die Befolgung *dieser* Weisung soll aber sehr wohl auch mit Zwangsgewalt durchsetzbar sein (s. § 5).

5. Der **Abs. 3 zweiter Halbsatz** soll eine rasche Klärung der Befugnis zur Mitnahme einer Waffe sicherstellen.

6. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, soll die Befolgung der Anordnungen der Kontrollorgane ausdrücklich zur Dienstpflicht gemacht werden (**Abs. 4**). Sollte die Befolgung einer solchen Anordnung dennoch abgelehnt und deshalb der Betreffende aus dem Gerichtsgebäude gewiesen werden müssen, so soll die dadurch bewirkte Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigte Abwesenheit gelten, die die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

#### **Zum § 4:**

1. Der **Abs. 1** nimmt Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Angehörige von Berufsgruppen, welche üblicherweise in den Gerichtsbetrieb eingebunden und überdies disziplinar verantwortlich sind, von der Pflicht, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, weitgehend aus. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich - jedenfalls über Aufforderung - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine unerlaubte Waffe bei sich zu haben. Es trifft aber auch diese Personen die Pflicht, eine Torsonde (z.B. einen Dedektor-Torrahmen) zu durchschreiten, sofern das Gerichtsgebäude durch einen Eingang betreten wird, bei dem eine Torsonde eingerichtet ist und neben ihr kein anderer, für diese Personen bestimmter Durchgang besteht; das könnte ein, etwa die Verwendung einer Chipkarte voraussetzender, technisch gesicherter Durchgang sein.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß Rechtspraktikanten und Eignungsausbildungsteilnehmer nicht zu dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis gehören.

Wird das Gerichtsgebäude durch einen anderen Eingang betreten, bei dem keine Torsonde eingerichtet ist (etwa nach einer Einfahrt in eine Garage), so ist der letzte Satz nicht anzuwenden.

Freilich schließt dies nicht aus, daß das Durchschreiten eines solchen Zugangs nur nach Entsprechung einer anderen Sicherheitsvorkehrung zulässig gemacht wird, wie etwa erst nach der Verwendung einer höchstpersönlichen (Magnet-)Kennkarte.

2. Nach dem **Abs. 2** soll sich eine Person des im Abs. 1 erster Halbsatz genannten Personenkeises einer allgemeinen Sicherheitskontrolle ausnahmsweise aber doch zu unterziehen haben, wenn das Kontrollorgan - trotz ihrer gegenteiligen Erklärung - den begründeten Verdacht hegt, daß die Person doch eine unerlaubte Waffe bei sich hat. Ein solcher begründeter Verdacht könnte sich etwa auf besondere optische oder akustische Signale beim Durchschreiten der Torsonde stützen; er könnte sich allenfalls auch auf eine konkrete Erfahrung des Kontrollorgans gründen.

3. Mit dem **Abs. 3** soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Vorliegen "besonderer Umstände" die Sicherheitskontrolle (auch) aller im Abs. 1 erster Satz genannter Personen anzuordnen. Solche besonderen Umstände könnten schon dann als gegeben angenommen werden, wenn etwa im Zusammenhang mit bestimmten Gerichtsverfahren gravierende Störaktionen geplant sein könnten oder auch nur anonyme Attentatsdrohungen ruchbar geworden sind.

Eine derartige Maßnahme soll in den Zuständigkeitsbereich desjenigen richterlichen Dienststellenleiters fallen, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist. Sollten im Gerichtsgebäude noch andere Dienststellen untergebracht sein, so soll er schon aus administrativen Gründen die Behördenleiter dieser Dienststellen von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben.

Es liegt auf der Hand, daß die "besonderen Umstände" nur zeitlich befristet gegeben sein werden, sohin auch die in Rede stehende Anordnung zeitlich befristet sein soll.

4. Der **Abs. 4** soll jene Personen von den Sicherheitskontrollen gänzlich ausnehmen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind (sie werden sich im Zweifelsfall als Angehörige dieser Personengruppe freilich auszuweisen haben, wie etwa Kriminalbeamte "in Zivil"). Außerdem sollen auch die von ihnen vorgeführten Personen keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen sein, weil bei diesen schon durch die Organe der Sicherheitsbehörden (Sicherheitsorgane, Justizwacheorgane) sichergestellt wird, daß die Vorgeführten keine Waffe bei sich haben. Dies soll freilich nicht für Personen gelten, die von Gerichtsvollziehern vorgeführt werden; das folgt schon aus dem Wortlaut des Abs. 3, weil Gerichtsvollzieher zum Tragen bestimmter Waffen nicht verpflichtet sind.

**Zum § 5:**

1. Sollte sich eine Person zu Unrecht weigern, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihr vorgefundene unerlaubte Waffe zu übergeben, so sollen die Kontrollorgane als gelinderes Mittel zuerst die Aufforderung gegenüber dieser Person auszusprechen haben, das Gerichtsgebäude zu verlassen. Erst wenn die Person hiezu nicht bereit sein sollte, soll es zulässig sein, eine Zwangsgewalt anzudrohen und anzuwenden (**Abs. 2**).

2. Nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten werden die Kontrollen in der Regel kurz nach dem Eingang zum Gerichtsgebäude durchgeführt werden. In solchen Fällen wäre es nicht sachgerecht, einer Person nur den weiteren Zutritt zum Gebäude zu verweigern, ihr aber sonst zu gestatten, sich weiter im Gerichtsgebäude vor der Kontrolleinrichtung aufzuhalten.

3. Die Verpflichtung zur abgestuften Vorgangsweise vor und während der Anwendung eingreifender Mittel entspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Als Zwangsgewalt wird primär die Anwendung von Körperkraft in Frage kommen, wobei auch diese nur mit möglicher Schonung des Betroffenen einzusetzen sein wird.

4. Die Festlegung der Zulässigkeit eines lebensgefährlichen Waffengebrauchs dient nur der Klarstellung. Die diesbezügliche Formulierung des **Abs. 2 letzter Halbsatz** entspricht dem Wortlaut des § 7 Z 1 Waffengebrauchsg, BGBl. Nr. 149/1969.

**Zum § 6:**

1. Die Ausfolgung einer übergebenen Waffe soll nur auf Verlangen des Besitzers erfolgen (**Abs. 1**); dies schon aus administrativen Gründen. Im übrigen sei auf die Ausführungen zum § 1 Abs. 3 hingewiesen.

2. Sofern die Ausfolgung einer Waffe dem Waffengesetz, BGBl. Nr. 343/1986 widerspräche, sollen die Sicherheitsbehörden einzuschalten sein. Um die Beurteilung waffenrechtlicher Sachverhalte durch die Sicherheitsbehörden zu gewährleisten, sollen daher die Kontrollorgane zu deren Verständigung und zur Zurückbehaltung der Waffe verpflichtet sein (**Abs. 2**).

**Zum § 7:**

Nach dem § 3 Abs. 3 und dem § 4 Abs. 2 und 3 sollen Sicherheitskontrollen (zwar) nicht erzwungen werden; es sollen aber Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene unerlaubte Waffe dem Kontrollorgan zu übergeben, aus dem Gerichtsgebäude zu weisen sein. Dies kann zur Folge haben, daß der Weggewiesene bezüglich der fristgerechten Vornahme einer zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung oder einer Verpflichtung vor Gericht (etwa als Zeuge oder Sachverständiger) zu einer Tagsatzung oder einer Hauptverhandlung zu erscheinen säumig wird. Eine solche Säumigkeit soll als "unentschuldig" anzusehen sein. Hinsichtlich der diesbezüglichen Konsequenzen sei auf die Ausführungen zu P. 5. des Allgemeinen Teils hingewiesen.

**Zum § 8:**

Die Wendung "außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts" soll etwa Lokalaugenscheine, aber auch von Bezirksgerichten abgehaltene Gerichtstage (§ 29 GOG) erfassen, wenn diese in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die nicht "ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmet" sind (s. § 1 Abs. 1 und die Erl. P. 1 zum § 1); damit soll mit dieser Bestimmung der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 abgerundet werden.

**Zum § 9:**

1. Dieser hat im wesentlichen den § 4 des bereits zitierten BG BGBl. Nr. 824/1992 zum Vorbild.

2. Es wird wiederholt gefordert, daß die Kosten der staatlichen Verwaltung durch die Übertragung bestimmter Tätigkeiten auf private Unternehmer reduziert werden. Diesem Anliegen soll - dem besagten Vorbild folgend - auch im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens entsprochen werden.

Freilich soll die Übertragung von Befehls- und Zwangsgewalten ihre Grenzen grundsätzlich ab jenem Bereich finden, in dem das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ganz allgemein vorgesehen ist (s. auch § 13).

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß gegen die Übertragung von Befehls- und Zwangsgewalten an private Unternehmer keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (VfSlg 7507/1975).

3. Aus Gründen der besonderen Kenntnisse vor Ort sollen die Präsidenten der Oberlandesgerichte damit betraut werden, ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren einzuleiten und durchzuführen, auf Grund deren Ergebnisse den jeweils geeignetsten Sicherheitsunternehmer auszusuchen und schließlich mit diesem - nach einer Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz - einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

4. Die Folge der Vertragsschließung nach Abs. 1 soll sein, daß der Sicherheitsunternehmer und die von ihm Beauftragten von Gesetzes wegen die erforderliche öffentlich-rechtliche Befehls- und Zwangsgewalt erhalten; dies folgt aus den Worten "Durchführung von Sicherheitskontrollen ... vertraglich zu übertragen".

Im Rahmen der vorzunehmenden Ausschreibung wird im übrigen auch auf die §§ 10 bis 12 und 14 Bedacht zu nehmen sein.

**Zum § 10:**

Dieser hat den § 5 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 sowie (sinngemäß) die Z 2 und 3 des BG BGBl. Nr. 824/1992 zum Vorbild.

**Zum § 11:**

1. Diese Bestimmung umschreibt die öffentlich-rechtlichen Pflichten und Befugnisse des einzelnen (Sicherheits-)Kontrollorgans.

2. Zur Z 2 sei auch auf die Ausführungen zum § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 hingewiesen.

3. Die Verständigungspflichten nach der Z 4 sollen gewährleisten, daß die Sicherheitsbehörden und deren Organe beurteilen können, ob sie im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs einzuschreiten haben.

4. Die Mitteilung nach der **Z 5** soll den Präsidenten (Gerichtsvollsteher) in die Lage versetzen, allenfalls disziplinarische Maßnahmen in die Wege zu leiten oder eine Disziplinaranzeige an die jeweils zuständige Kammer zu erstatten.

**Zum § 12:**

1. Diese Bestimmung lehnt sich an den § 6 Abs. 2 des BG BGBl. Nr. 824/1992 an.

2. Mit der "Kann-Bestimmung" soll dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Gewichtigkeit der Nichterfüllung einer Vertragsbedingung durch den Sicherheitsunternehmer oder die Befugnisüberschreitung bzw. Pflichtverletzung des Beauftragten vor der Auflösung eines Vertrags Bedacht zu nehmen. Sollte etwa ein Sicherheitsunternehmer, dessen sonstige Beauftragten ihre Pflichten und Befugnisse anstandslos wahrnehmen, einen Beauftragten sofort "abziehen", der zwar gegen seine Pflichten oder Befugnisse verstoßen, aber keinen besonderen Schaden herbeigeführt hat, so soll wegen eines solchen einmaligen Vorfalles von einer sofortigen Auflösung des Vertrags allenfalls Abstand genommen werden können.

3. Aus der Wendung "und die *damit* erteilten Befugnisse widerrufen" folgt, daß der Entzug (Widerruf) der öffentlich-rechtlichen Befugnisse mit der Auflösung des Vertrags von Gesetzes wegen verbunden ist.

**Zum § 13:**

Dieser soll nochmals ausdrücklich feststellen, wann die Sicherheitsbehörden und ihre Organe einzuschreiten haben. Ihr Zuständigkeitsbereich soll hiedurch nicht erweitert werden. Die Bestimmung soll nur jene Fälle hervorheben, bei denen während der Durchführung von Kontrollen ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden sowie der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlich werden kann.

**Zum § 14:**

1. Dieser hat den § 7 des BG BGBl. Nr. 824/1992 zum Vorbild.

2. Für die Organstellung nach dem § 1 AHG ist ausschlaggebend, daß eine Person zur Wahrnehmung von Agenden der Hoheitsverwaltung berufen worden ist, unmaßgeblich ist hingegen die Art und Weise ihrer Berufung (arg. aus SZ 51/26); da aber das AHG keine ausdrückliche Regelung über seine Anwendbarkeit auf "beliehene Unternehmen" enthält, dient der **Abs. 1** einer diesbezüglichen Klarstellung.

3. Mit Rücksicht auf die nicht absehbare Höhe von Schadenersatzansprüchen nach dem Abs. 1 soll der Bund - abweichend vom § 3 AHG - nicht gehalten sein, bei dem mit der Sicherheitskontrolle Beauftragten des Sicherheitsunternehmers Regreß zu nehmen, sondern soll ihm dieser selbst haften (**Abs. 2**).

4. Der **Abs. 3** rezipiert insbesondere die Verjährungs-, Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen nach den §§ 6 und 8 bis 13 AHG.

5. Der (weitere) Regreßanspruch des Sicherheitsunternehmers gegenüber seinen Beauftragten kann nicht auf den § 3 AHG gestützt werden, weshalb er sich grundsätzlich nach dem DienstnehmerhaftpflichtG, BGBl. Nr. 80/1965 idGF, richtet. Da es sich jedoch der Sache nach um einen Regreß infolge eines Amtshaftungsanspruchs handelt, soll die Regreßmöglichkeit im Sinn des Art. 23 Abs. 2 B-VG auf das Vorliegen eines schweren Verschuldens beschränkt werden (**Abs. 4**).

## Zum Art. II (ZPO)

### Zur Z 1 (§ 132 Abs. 3 ZPO)

Derzeit besteht bloß für "Zuhörer" eine Anordnung, daß sie zu Verhandlungen nur "unbewaffnet" Zutritt haben (§ 171 Abs. 2 erster Satz ZPO).

Es soll daher im Sinn der neuen §§ 1, 2 und 8 GOG (Art. I Z 3) ganz allgemein gesagt werden, daß das Verbot der Mitnahme unerlaubter Waffen für alle an Gerichtstagsatzungen Teilnehmende gilt. Dieses Verbot könnte vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Sitzungspolizei nach den §§ 197, 198 Abs. 2 bis 4, 199 Abs. 3 und 200 ZPO durchgesetzt werden.

### Zur Z 2 (§ 171 Abs. 2 ZPO)

Der **erste Halbsatz** stimmt mit dem ersten Satz des geltenden Abs. 2 überein; der zweite Satz des geltenden Abs. 2 ist im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des (neuen) § 132 Abs. 3 ZPO (**zweiter Halbsatz**) entbehrlich, da dieser bereits jene Personen vom Verbot der Mitnahme einer Waffe ausnimmt, "welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind".

### **Zum Art. III (StPO)**

#### **Zum § 228 StPO**

Hiezu sei sinngemäß auf die Ausführungen zum Art. II Z 1 und 2 sowie auf die §§ 233 f. StPO hingewiesen.

### **Zum Art. IV (Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen)**

#### **Zum § 2**

Damit sollen die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen so rechtzeitig getroffen werden können, daß sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits wirksam werden können. Hiezu zählen insbesondere die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, die Auswahl geeigneter Sicherheitsunternehmer und die Schließung von Verträgen mit diesen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, wobei jedoch die Wirksamkeit von solchen Verträgen freilich erst mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu bestimmen wäre. Dies wäre insbesondere für die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Pflichten und Befugnisse (Befehls- und Zwangsgewalt) an die (Beauftragten der) Sicherheitsunternehmer von Bedeutung.

#### **Zum § 3**

Dieser nimmt auf das BundesministerienG 1973 Bedacht.

## Textgegenüberstellung

**Gerichtsorganisationsgesetz**

Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung oder Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz).

**Erster Abschnitt.****Gerichtspersonen**

§§ 1 bis 17 (aufgehoben)

Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung oder Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).

**Erster Abschnitt****Erster Unterabschnitt****Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen  
Gerichtshandlungen****Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude**

**§ 1.** (1) Gerichtsgebäude dürfen mit einer Waffe nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten auch ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmete Teile eines Gebäudes; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsorgan, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Das Organ (Abs. 2) hat den Besitzer vor der Übernahme seiner Waffe über die für die Ausfolgung einer übergebenen Waffe (§ 6) maßgebenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

**Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen**

**§ 2.** (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl.Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie des Bundesministeriums für Justiz kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

**Sicherheitskontrolle**

**§ 3.** (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie

die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes hiezu bestimmten Gerichtsorgane.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch eine händische Durchsuchung seines Gepäcks und seiner Kleidung zulässig; die Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

#### **Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle**

**§ 4.** (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, daß sie doch eine unerlaubte Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise einer

Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, daß auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie kann von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts getroffen werden, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen.

#### **Zwangsgewalt der Kontrollorgane**

**§ 5.** (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Auf Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, ist der erste Satz sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

#### **Ausfolgung übergebener Waffen**

**§ 6.** (1) Die einem zur Übernahme von Waffen befugten Organ übergebene Waffe (§ 1 Abs. 2) ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls hat das Kontrollorgan die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

#### **Säumnisfolge**

**§ 7.** Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben (§ 5) und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

#### **Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen**

**§ 8.** Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

#### **Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)**

**§ 9.** (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Ausschreibungsverfahren ist darauf zu achten, daß der auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben Gewähr bietet, insbesondere durch eine entsprechende finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

**Vertragsbedingungen**

**§ 10.** Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11) sicherzustellen;
2. diese Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und Lichtbildausweise auszustellen, die den Anforderungen nach § 11 Z 6 entsprechen;
3. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von mindestens einem Jahr durchzuführen;
4. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
5. eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten nach § 14 Abs. 2 abzuschließen.

**Aufgaben der Beauftragten der Sicherheitsunternehmer**

**§ 11.** Die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten sind befugt und verpflichtet,

1. diese mit den im § 3 Abs. 2 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;
2. eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie - vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 - ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen;
3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zulässig ist;

4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
  - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
  - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 (§ 8) dem mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betrauten Präsidenten des Gerichtshofs oder Vorsteher des Bezirksgerichts zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers auszuweisen.

#### **Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers**

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11).

#### **Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und der Strafprozeßordnung einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

**Ernennung der richterlichen und  
staatsanwaltschaftlichen Beamten.**

**§ 18.** Die Bestimmungen über die Ernennung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

**Haftung**

**§ 14.** (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 80/1965.

**Zweiter Unterabschnitt****Gerichtspersonen****Ernennung der richterlichen und  
staatsanwaltschaftlichen Beamten.**

**§ 18.** (unverändert)

**Zivilprozeßordnung**

**§ 132.** (1) Die Tagsatzungen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gerichtshause abgehalten.

(2) Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung können an einem Ort der außerhalb des Gerichtshauses anberaumt werden, wenn die Verhandlungen an diesem Orte leichter durchgeführt oder hiedurch ein größerer Kostenaufwand vermieden werden kann.

**§ 171.** (1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der richterlichen Entscheidung, erfolgt öffentlich.

(2) Als Zuhörer haben nur erwachsene unbewaffnete Personen Zutritt. Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darf der Zutritt nicht verweigert werden.

**§ 132.** (1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) An Tagsatzungen dürfen nur unbewaffnete Personen teilnehmen. Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder denen nach den §§ 2 und 8 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gerichtsgebäude oder bei einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts gestattet worden ist, darf die Anwesenheit nicht verweigert werden.

**§ 171.** (1) (unverändert)

(2) Als Zuhörer haben nur erwachsene unbewaffnete Personen Zutritt; der § 132 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

**Strafprozeßordnung**

**§ 228.** (1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

(2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

**§ 228.** (1) An einer Hauptverhandlung dürfen nur unbewaffnete Personen als Beteiligte und Zuhörer teilnehmen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, oder denen nach den §§ 2 und 8 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896, die Mitnahme einer Waffe gestattet worden ist, darf die Anwesenheit nicht verweigert werden.

(2) Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.